



Hausordnung des BG/BRG Graz, Oeverseegasse

(beschlossen im Mai 2006, adaptiert im Sept 2019)

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben am BG/BRG Graz, Oeverseegasse. Grundlage ist ein respektvoller Umgang aller mit allen.

1. Teilnahme am Unterricht:

- 1.1 Die **regelmäßige Teilnahme** am Unterricht und **pünktliches Erscheinen** zu den einzelnen Stunden sowie eine **konstruktive Arbeitshaltung** sind Grundvoraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb.
- 1.2 Im Falle einer **Verhinderung** haben die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler die Pflicht mit der Schule Kontakt sofort aufzunehmen. Eine schriftliche Rechtfertigung (Entschuldigung) ist dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin unmittelbar nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs vorzulegen.
- 1.3 Für alle **vorhersehbaren Absenzen** ist im Voraus durch die Erziehungsberechtigten um eine Freistellung anzusuchen (Formular – Download auf der Schulhomepage); für einen Tag beim Klassenvorstand, sonst bei der Direktion (per Mail: direktion@oeversee.at). Zusätzlich ist die direkte Information der betroffenen Lehrerinnen und Lehrer mündlich durch die Schülerin/den Schüler angebracht.
- 1.4 Der **Nachmittagsunterricht** unterliegt **derselben Regelung** wie der **Vormittagsunterricht**.

2. Verhalten während der Pausen:

- 2.1 Die Pausen dienen der **Erholung**. Jeder verhält sich so, dass er **weder andere** noch **sich selbst gefährdet** und dass **niemand ungebührlich belästigt** wird.
- 2.2 Das **Schulgebäude darf 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden** und ist nach Unterrichtschluss sofort zu verlassen.
- 2.3 Das **Verlassen der Schule** ist **während des Vormittagsunterrichts**, auch **während der Pausen, nicht gestattet**. Ausnahmen können in begründeten Fällen mit Erlaubnis des/der Klassenlehrers/in, Klassenvorstandes oder der Schulleitung gewährt werden.
- 2.4 Die **Benützung des Hofes** ist wie folgt geregelt:
Im Herbst, Frühjahr und Sommer (das genaue Datum setzt die Direktion fest) dürfen sich die Schülerinnen und Schüler bei gutem Wetter im Hof aufhalten.
Der Sportplatz darf während der unterrichtsfreien Zeit, während der großen Pause sowie nach der 6. Stunde, wenn der Sportplatz nicht für den Turnunterricht benötigt wird, auf eigenes Risiko benützt werden.

3. Sauberkeit

- 3.1 Ein sauberes und freundliches Erscheinungsbild unseres Schulbereiches soll allen ein Anliegen sein. Jeder, der Abfall herumliegen sieht, soll diesen, wenn es zumutbar ist, beseitigen.
Insbesondere für die **Sauberkeit** in den **Klassen** sind die **Schülerinnen und Schüler mitverantwortlich**. Achtet bitte auf **Mülltrennung**.
Angerichtete Verschmutzungen und Schäden sind wieder gutzumachen.

- 3.2 Im Schulgebäude haben Schülerinnen und Schüler Schulschuhe oder saubere Schuhe ohne abfärbende Profilsohle zu tragen.
- 3.3 Nach dem Unterricht sind die Klassenräume in ordentlichem Zustand zu hinterlassen, die Sessel müssen auf die Tische gestellt werden.

4. Rauchen

- 4.1 Das Rauchen ist den Schülerinnen und Schülern **im gesamten Schulareal** und auch **im unmittelbaren Bereich außerhalb der Schule, nicht gestattet.**

5. Nichtteilnahme am Religionsunterricht

- 5.1 **Unterstufenschülerinnen und -schüler**, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen und keinem Ersatzunterricht zugeteilt sind, halten sich im Bereich vor dem Konferenzzimmer auf.

6. Mobiltelefone

- 6.1 Die private **Verwendung von Mobiltelefonen und Unterhaltungselektronik** ist während des Unterrichts einschließlich während der Lernphase in der Nachmittagsbetreuung **untersagt**. Bei Verstoß gegen diese Vereinbarung sind die elektronischen Geräte dem Lehrer/der Lehrerin auf Verlangen zu übergeben. Die Rückgabe erfolgt erst nach Unterrichtsschluss (siehe Handyregelung)

7. Maßnahmen

- 7.1 Bei Verstößen gegen die Hausordnung werden die im § 47 SchUG angeführten Erziehungsmittel wie **Aufforderung, Zurechtweisung** und **Erteilung von Aufträgen** zur Erfüllung versäumter Pflichten (nach Verständigung der Erziehungsberechtigten) angewendet.
- 7.2 Die Klassenvorstände sind ermächtigt, die Schülerinnen und Schüler auch außerhalb der Unterrichtszeit zu einem beherrschenden Gespräch in die Schule zu bestellen, um zu vermeiden, dass ungebührlich viel Unterrichtszeit dafür aufgewendet werden muss.
- 7.3 Einzelne Schülerinnen und Schüler können am Nachmittag zur Beseitigung der von ihnen verursachten Verschmutzungen herangezogen werden.
- 7.4 **Sicherheitsgefährdende Gegenstände** werden den Schülerinnen und Schülern **abgenommen** und den Erziehungsberechtigten ausgehändigt, wenn der Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.
- 7.5 Aus **erzieherischen Gründen** können mit Schülerinnen und Schülern **Vereinbarungen** getroffen werden, die die Folgen eines Fehlverhaltens mildern oder teilweise ausgleichen. Auf die Anwendung von weitergehenden Erziehungsmitteln kann in diesem Fall verzichtet werden.

Die Direktion ersucht um Einhaltung der oben angeführten Regeln. Danke!
Graz, im September 2019